

## Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 45 GO NRW

Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates und der Ausschüsse haben gem. § 45 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen während der Arbeitszeit durch die Mandatsausübung entsteht. Der Verdienstausschlag wird auf Minuten genau abgerechnet.

Es gelten folgende Sätze:

|  |         |
|--|---------|
| Führen Sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person nach § 14 SGB IX ist und sind Sie nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von | 10,50 € |
| Führen Sie einen Haushalt mit mindestens 3 Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von   | 10,50 € |
| Regelstundensatz als Mindestanspruch   | 10,50 € |
| Ein vom Regelstundensatz abweichender Stundensatz ist in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. Der einheitliche Höchstbetrag beläuft sich auf   | 80,00 € |

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitszeiten üblicherweise sowohl bei Erwerbstätigen und Selbständigen als auch bei Personen, die einen Haushalt führen, folgenden Rahmen nicht überschreiten:

**montags – freitags: 07.00 Uhr-19.00 Uhr, samstags: 07.00 Uhr-14.00 Uhr**

Sollten im Einzelfall über diesen Rahmen hinausgehende Arbeitszeiten bestehen, sind diese ausdrücklich zu begründen. Die Anerkennung erfolgt dann einzelfallbezogen.

Eine Verdienstausschlagentschädigung ist nur bei mandatsbedingten Tätigkeiten möglich.

### Berücksichtigt werden:

- Teilnahme an Veranstaltungen in Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- Gratulationen oder Ehrungen in Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
- Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung einer Bezirksbürgermeisterin oder eines Bezirksbürgermeisters
- Teilnahme an Fraktionssitzungen als Fraktionsmitglied
- Teilnahme an Fraktionssitzungen des Rates als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender in den Bezirksvertretungen
- Teilnahme an den Haushaltsklausurtagungen der Fraktionen
- Verwaltungsgespräche zur Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen durch die jeweiligen Vorsitzenden der Gremien
- Verwaltungsgespräche, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen sind und im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer konkreten Entscheidung stehen
- Teilnahme an Arbeitskreissitzungen der Ausschüsse

**Nicht** zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Teilnahme an Veranstaltungen, über die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die Verwaltung lediglich informiert
- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter auf Einladung Dritter
- Teilnahme an Bürgeranhörungen
- Pressegespräche
- Mitgliedschaften im Rat einer Kindertageseinrichtung
- Teilnahme an Veranstaltungen als Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerber

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen vom Amt für Bürger- und Ratsservice gerne zur Verfügung:  
Frau Smolka · Telefon 492 3361 · Email: Smolka@stadt-muenster.de · Fax: 492 7722

## § 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (Stand: Mai 2019)

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.

2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,

2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,

3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.